



Grüne Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 311 87 01
Fax 031 311 87 04
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Generalsekretariat
Münstergasse 2
3011 Bern

per E-Mail an: info.jgk@jgk.be.ch

Bern, 10. November 2016

Vernehmlassung: Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches:

Die Grünen Kanton Bern befürworten ausdrücklich Massnahmen wie die „Täteransprache“, um die Ursache von häuslicher Gewalt anzugehen. Dazu soll mit der Revision des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Häusliche Gewalt ist ein gravierendes gesellschaftliches Problem. Im Jahr 2015 musste die Kantonspolizei Bern 954 Mal intervenieren. Um die Ursache der häuslichen Gewalt angehen zu können, müssen die Behörden bei der Täterschaft ansetzen. Eine im Auftrag des Nationalfonds durchgeführte Studie¹ konstatierte, dass in Bezug auf die Arbeit und die Auseinandersetzung mit gewaltausübenden Personen Schwächen im Interventionssystem bestehen, und hat unter anderem folgende Empfehlungen abgegeben: Die Institutionen sollen vermehrt die gewaltausübende Person ansprechen und einbeziehen. So reduziert sich auch die Belastung des Opfers hinsichtlich des Institutionenkontakts. Weiter sollen die auf Partnergewalt spezialisierten Hilfs- und Beratungsangebote für gewaltausübende Männer auf-, res-

¹GLOOR/MEIER, Der Polizist ist mein Engel gewesen, Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft, 2014.



pektive ausgebaut werden. Als notwendig wird auch die proaktive Arbeit (d. h. ein aktives Zugehen auf die gewaltausübende Person) der spezialisierten Gewaltberatungsstellen angesehen. Im Kanton Bern hat sich dafür das Instrument der sogenannten «Täteransprache» etabliert: Die gewaltausübende Person wird kurz nach der Polizeiintervention zu einem Gespräch bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter eingeladen. In der Praxis hat sich die «Täteransprache» bereits erfolgreich etabliert. Es ist vorgesehen, dass die Regierungsstatthalterinnen respektive die Regierungsstatthalter künftig auch die Möglichkeit haben sollen, die mutmasslich gewaltausübende Person vorladen zu können oder nötigenfalls auch polizeilich vorführen zu lassen.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 11a (neu): Bekämpfung der häuslichen Gewalt

Die sogenannte Täteransprache hat sich in der Praxis bewährt, eine gesetzliche Verankerung ist daher sinnvoll. Hingegen erachten es die Grünen als heikel, wenn die Regierungsstatthalterämter die Möglichkeit erhalten, mutmassliche Täter oder Täterinnen mittels polizeilicher Gewalt vorführen zu lassen. Es ist mehr als fraglich ob gewaltausübende Personen bei einer polizeilichen Vorladung gesprächs- und kooperationsbereit sind. Regierungsstatthalterämter hätten ohnehin nur bei leichteren Fällen solche Ansprachen durchzuführen, so dass eine polizeiliche Vorführung unverhältnismässig und rechtsstaatlich bedenklich wäre. Als sinnvoller erachten die Grünen daher, dass Regierungsstatthalter mittels Information an die Polizei und/oder Staatsanwaltschaft über das Nichterscheinen der vorgeladenen Person informieren. Allenfalls kann dies bei der Vorladung als Säumnisfolge angedroht werden.

Antrag Grüne:

Art. 11a Abs. 1, lit. A („nötigenfalls vorführen zu lassen“) streichen. Art. 11a ist zu ergänzen, dass die Polizei und/oder die Staatsanwaltschaft über das Nichterscheinen der vorgeladenen Person zu informieren sind.

Artikel 12: Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)

Eine klare Regelung der Zuständigkeit bei der Durchführung von Exmissionen ist vernünftig und wird daher von den Grünen unterstützt. Neu wären im ganzen Kanton Bern die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zuständig.

Artikel 2: Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Die Regelung sieht vor, dass eine Neu- oder Wiederwahl als Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter nach Vollendung des 65. Altersjahres nicht zulässig ist. Hingegen kann die Regierungsstatthalterin respektive der Regierungsstatthalter nach Vollendung des 65. Altersjahres längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt bleiben. Damit wird die Regelung von Art. 39 im Personalgesetz respektiert. Gleichzeitig werden auch die politischen Rechte der



Wählerschaft geachtet, da keine Verlängerung der Amtsdauer ohne Wiederwahl erfolgt. Die Grünen unterstützen diese Klärung.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kilian Baumann
Grossrat Grüne Kanton Bern

Jessica Fuchs
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern